

228. Graf Wilhelm an den Prinzen von Oranien. Dillenburg, 11. Mai 1552.

Concept aus K.-E. 92.

Dank für das Geld. Ausführliche Schilderung seiner finanziellen Notlage. Der Prinz muss, wie Graf Heinrich, die Hälfte der Katzenelnbogischen Kosten tragen. Geldaufnahme.

Empfang des Schreibens vom 28. März, der Berichte von Wiltberg und Theis, der 2000 Gulden und der Abrechnung über die Katzenelnbogischen Auslagen, wonach ich e. l. zweihundert und 35 karolus gulden laut bescheiden abscheids schuldig plieben sein soll; ferner der Mitteilung, dass er sich den unkosten vom geld, so ich zu behub und notturft gegenwertiger leufe ufpringen könt oder mocht, zum halben theil zu tragen beschwere. Damit sei ihm aber in jetziger Lage nicht geholfen. Allein für die Unterhaltung des Schlosses Dillenburg bedürfe er eine höhere Beisteuer. Hoffe zu ihm als seinem Sohn, er werde ihn in seinen Nöten nicht stecken lassen, wenn er auch einige Güter verpfänden müsste (wie ich dan nun viel jar her berurter gemeiner und sunst keiner andern sachen halb gethan habe). Führt die seit 36 Jahren ausgestandenen Gefahren an, worunter er den Überzug der drei Bischöfe Mainz, Würzburg und Bamberg im Jahre 1528 durch den Landgrafen erwähnt, und seine für Rüstungen, Anstellung von Beamten und Rechtsgelehrten und sonst aufgewandten Kosten, und erklärt resignirt, es wäre ihm, wenn sein Sohn nicht die Hälfte trage, wohl besser gewesen, er hätte die Sache nicht angefangen oder gelegener Zeit fahren lassen. Es werden dann die Verträge und Versprechungen in der Kostenfrage aufgezählt, der Vertrag, den der Kaiser 1545 zwischen den Häusern Breda und Dillenburg aufgerichtet, die Bewilligungen Graf Heinrichs 1504, 1509, 1532, 1537;

1) In den vom Grafen Ludwig von Stolberg dem Grafen Wilhelm übersandten ausgezogenen Artikeln der Linzischen Handlung heisst es, der König bewilligt im Namen des Kaisers, dass die Execution angestellt, gütliche Handlung gepflogen und wenn diese ergebnislos, dass alsdan durch die churfürsten bei Rhein, sovil derselben sachen unverwandt sein, selbs oder ire darzu verordente rethe und dan durch noch vier oder sechs unpartheische fürsten des reichs in eigner person oder durch ire darzu verordente rethe die wider berurt gesprochen urtheil und vorhabende execution angezogene gravamina gepurlich ersehen und darüber rechtlich erkennt werde. Die jungen Landgrafen bitten Suspension der in der Zeit der Custodie gesprochenen Urteile.

1504 und 1505 hat der letzte ihrem Vater nicht allein die gewöhnlichen Gerichtskosten, sondern auch die extraordinären Lasten, als Unterhaltung von Edelleuten und Räten von Haus aus, Büchsenmeistern, Wächtern, Burggrafen und anderer Diener auf den Schlössern Dillenburg, Siegen, Ginsberg, Herborn und Tringenstein, die man nur der Gefahr wegen, sonst aber nicht nötig gehabt, zum halben Teil ersetzt. Der Prinz möge Alles erwägen. Und mag ich leiden, das e. l. zwen von freunden, wer die auch sein, zu sich nemen, dergleichen will ich auch thun, die bemelte extraordinarien unkosten und lasten, so ich von vieln jarn her und teglich gedachter meiner sachen halben erlegen muss, auch die angeregte verschreibungen, zusagungen, vertröstungen, kaiserlichen vertrag und die handlungen, so hievormals fur konigin Marien, regentin der Niderlande, darzu verordneten rethen beiderseits ergangen, vor die hande nemen und hernachmals was die billigkeit selbst mit sich bringt, zwischen uns beiden verhandlen, daran ich mich begnugen lassen will. Später heisst es da je in den Niderlanden dieser zeit beschwerlich, geld ufzubringen, kont man hieoben (da e. l. ire guter in der grafschaft Vianden zu Sanct Veit oder sunst zum theil zu underpfand zu geben geneint weren) mit wenigerm interesse geld ufbringen, also das man vom hundert gulden nit mehr dan funf gulden geben dorft.

In einer Nachschrift wird Heinrich v. Wiltberg wieder an den Prinzen beglaubigt.